

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 20/10 R

L 34 AS 182/10 B (LSG Berlin-Brandenburg)
S 131 AS 24620/09 ER (SG Berlin)

..... ,

Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

JobCenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Antragsgegner und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Revision des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 3. Februar 2010 - L 34 AS 182/10 B - wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Revisionsverfahren gegen den vor-
bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts
S. E. in B. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine
außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sozialgericht Berlin hat mit Beschluss vom 19. Januar 2010 bestimmt, dass Kosten des erledigten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht zu erstatten sind. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 3. Februar 2010 als unzulässig verworfen und den Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung des Rechtsanwalts E. in B. zu bewilligen, mangels Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 8. Februar 2010 gegen den Beschluss des LSG "Revision" eingelegt und zugleich beantragt, ihm PKH unter Beordnung des Rechtsanwalts E. in B. zu bewilligen.
- 3 Das Rechtsmittel des Antragstellers ist unzulässig. Es ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) liegt hier nicht vor. Das LSG hat eine Beschwerde ausdrücklich nicht nach § 17a Abs 4 Satz 4 GVG zugelassen. Eine (weitere) Beschwerde findet nicht statt.
- 4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

